



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang

Potsdam, den 8. April 2026

Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Talis Stiftung“	362
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Dritte Änderung des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten	362
Landesamt für Umwelt	
Vorbescheid zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 04931 Möglenz	364
Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen (Repowering nach § 16b BImSchG) in 16945 Marienfließ und 16949 Putlitz	365
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zur Verwendung von Fallen zum Fang von Bibern im Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung	366
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen in 14797 Kloster Lehnin	367
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Architektenkammer Berlin	
Brandenburgische Architektenkammer	
Mitteilung zum Versorgungswerk - Wahl zur 7. Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin	370
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	371

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Talis Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 24. März 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Talis Stiftung“ mit Sitz in Grünheide als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung, der Unterhalt und die Versorgung der Stifter und deren Abkömmlinge sowie weiterer von den Stiftern bestimmter Personen als Begünstigte in allen Lebenslagen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 24. März 2026 erteilt.

Dritte Änderung des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung
Vom 19. Dezember 2025

1. Der gemeinsame Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten vom 27. August 2020 (ABl. S. 932), der zuletzt durch den gemeinsamen Erlass vom 12. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
 - b) Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(Stand: 19.12.2025)

Kontaktdaten LS

Regionalbereich Betriebsdienst Ost

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Angermünde	03342 249-2120	0160 2196636
Bad Freienwalde	03342 249-2140	0173 6481140
Beeskow	03342 249-2160	0173 6481152
Biesenthal	03342 249-2180	0173 6481037
Eberswalde	03342 249-2300	0173 6481042
Eisenhüttenstadt	03342 249-2091	0173 6481163
Fürstenwalde	03342 249-2175	0173 6481172
Prenzlau	03342 249-2530	0173 6481053
Rehfelde	03342 249-2600	0173 6481192
Seelow	03342 249-2510	0173 6481183
Templin	03342 249-2630	0173 6481052

Regionalbereich Betriebsdienst Süd

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Calau	03342 249-2211	0173 6481480
Cottbus	03342 249-1791	0173 6481490
Elsterwerda	03342 249-2320	0173 6481500
Forst	03342 249-2340	0173 6481510
Herzberg	03342 249-2205	0173 6481522
Luckau	03342 249-2231	0173 6481531
Lübben	03342 249-2251	0173 6481561
Luckenwalde	03342 249-2281	0173 6481541
Ludwigsfelde	03342 249-2261	0173 6481551
Schwarzheide	03342 249-2611	0173 6481570
Waldstadt	03342 249-2491	0173 6481581

Regionalbereich Betriebsdienst West

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Altlüdersdorf	03342 249-2110	0173 6481031
Bad Belzig	03342 249-2060	0173 6481351
Brandenburg	03342 249-2070	0173 6481363
Kyritz	03342 249-2050	0173 6481249
Michendorf	03342 249-2290	0173 6481373
Nassenheide	03342 249-2350	0173 6481049
Nauen	03342 249-2370	0173 6481382
Neuruppin	03342 249-2380	0173 6481259
Perleberg	03342 249-2550	0173 6481279

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Pritzwalk	03342 249-2390	0173 6481269
Rathenow	03342 249-2570	0173 6481393“.

c) Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(Stand: 19.12.2025)

Verzeichnis der vom LS vertraglich gebundenen Reinigungsunternehmen für Ölspurbeseitigung

Anwendungsbereich: Auf und neben Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten. Nicht auf oder neben BAB.

Regionalbereich	in den Meistereibereichen bei Ölhavarien tätige Firma	Kontaktdaten	
		Anschrift	Telefon
Regionalbereich Ost			
Angermünde	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Biesenthal	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Eberswalde	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Prenzlau	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Templin	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Bad Freienwalde	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Beeskow	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Eisenhüttenstadt	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Fürstenwalde	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Rehfelde	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Seelow	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Regionalbereich Süd			
Calau	Umweltservice Konetzke GmbH	01968 Hörlitz, Am Schießplatz 8	03573-2215
Cottbus	Umweltservice Konetzke GmbH	01968 Hörlitz, Am Schießplatz 8	03573-2215
Elsterwerda	Umweltservice Konetzke GmbH	01968 Hörlitz, Am Schießplatz 8	03573-2215
Forst	Umweltservice Konetzke GmbH	01968 Hörlitz, Am Schießplatz 8	03573-2215
Herzberg	Umweltservice Konetzke GmbH	01968 Hörlitz, Am Schießplatz 8	03573-2215
Schwarzheide	Umweltservice Konetzke GmbH	01968 Hörlitz, Am Schießplatz 8	03573-2215
Luckau	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Luckenwalde	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Lübben	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Ludwigfelde	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Waldstadt	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Regionalbereich West			
Bad Belzig	Havariedienst Brameier GmbH	39291 Genthin, Schopsdorfer Industriestraße 7	039225-75013
Brandenburg	Havariedienst Brameier GmbH	39291 Genthin, Schopsdorfer Industriestraße 7	039225-75013
Michendorf	Abschleppdienst Witt GmbH	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Nauen	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Rathenow	Havariedienst Brameier GmbH	39291 Genthin, Schopsdorfer Industriestraße 7	039225-75013
Altlüdersdorf	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Kyritz	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171

Regionalbereich	in den Meistereibereichen bei Ölhavarien tätige Firma	Kontaktdaten	
		Anschrift	Telefon
Nassenheide	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Neuruppin	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Perleberg	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171
Pritzwalk	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer, Hauptstr. 51	033055-21171“.

2. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter den Ziffern II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter Ziffer IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

Vorbescheid zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 04931 Möglenz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. April 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Möglenz, Flur 3, Flurstück 172/60, Flur 4, Flurstücke 23 und 237/54 sowie Flur 5, Flurstücke 323, 325 und 327 erteilt.

Die Vorbescheidsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die Modernisierung (Repowering) von 4 Windkraftanlagen am Standort 04931 Möglenz auf den Grundstücken*

*Gemarkung: Möglenz,
Flur 3, Flurstück 172/60,
Flur 4, Flurstücke 23, 237/54 sowie
Flur 5, Flurstücke 323, 325 und 327*

über die folgende Genehmigungsvoraussetzung erteilt:

Feststellung 1: Das Vorhaben berührt nicht die Grundzüge der Planung (§ 245e Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 20.07.2022 i. V. m. § 16b Abs. 2 S. 1, S. 2 BImSchG in der Fassung vom 03.07.2024).

Feststellung 2: Dem Vorhaben nach § 16b Abs. 1, Abs. 2 BImSchG in der Fassung vom 03.07.2024 stehen keine Festlegungen der Regionalplanung oder der örtlichen Bauleitplanung entgegen.

2. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wurde unter den im Vorbescheid aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalten erteilt.

Auslegung

Der Vorbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 9. April 2026 bis einschließlich 22. April 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von 20 Windenergieanlagen (Repowering nach § 16b BImSchG) in 16945 Marienfließ und 16949 Putlitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. April 2026

Die Firma KWE New Energy GmbH, Forstwiese 5, 18198 Stäbellow, beantragt die Genehmigung nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16945 Marienfließ und 16949 Putlitz in der Gemarkung Jännersdorf, Flure 7 und 8, Flurstücke 94, 104, 106, 30, 112, 13, 111, 116, 88/5, 84, 80, 79, 122, 124, 258, 76/2, 18/2 und in der Gemarkung Porep, Flure 1, 2, 6 und 7, Flurstücke 130/1, 118, 117,

152, 23, 142, 2, 142, 61, 57 und 45 20 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Rahmen des Repowerings den Rückbau von 27 Bestandswindenergieanlagen des Typs Vestas V90 und die Errichtung und den Betrieb von 20 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X, N163/6.X und N175/6.X mit Nabenhöhen von 164 m und 179 m.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.1 X des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2028 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. April 2026 bis einschließlich 15. Mai 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. April 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID 065.Ä0.00/25** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu

geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zur Verwendung von Fallen zum Fang von Bibern im Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. März 2026

Auf der Grundlage § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]) sowie des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Den nach der Brandenburgischen Biberverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung berechtigten Personen wird gestattet, unversehrt fangende Fallen zum Fang von Bibern zu verwenden.

II. Nebenbestimmungen

- a. Diese Allgemeinverfügung gilt nur, sofern der Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung eröffnet ist und die Voraussetzungen zum Fang von Bibern im Sinne der Brandenburgischen Biberverordnung vorliegen.
- b. Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen in geschlossener Bauweise mit glatten Wänden verwendet werden, die eine Mindestlänge von 160 Zentimetern und eine Mindesthöhe und -breite von 60 Zentimetern besitzen.
- c. Durch das sich schließende Fangtor dürfen Biber nicht verletzt werden. Dies ist so zu gestalten, dass dieses 5 cm über dem Boden endet, um auch zu schließen, wenn die Biberkelle noch außerhalb der Falle ist, und ein Verletzen verhindert.
- d. Diese Allgemeinverfügung ist auf die Dauer der Gültigkeit der Brandenburgischen Biberverordnung befristet.

III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IV. Hinweise

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeige-, Berichts- oder Beobachtungspflichten bestehen, bleiben diese von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu I.

Die Verwendung von Fallen zum Fang von Bibern ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) grundsätzlich verboten.

Von diesem Verbot kann nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 BArtSchV im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 BArtSchV liegen vor.

Eine Ausnahme ist demnach zulässig, soweit dies zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Biberbaue in Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen gefährden deren Standsicherheit beziehungsweise Funktionsfähigkeit. Daraus können bei Hochwässern Gefahren für Leib und Leben der im Hinterland von Deichen lebenden Bevölkerung sowie ernste wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Schäden durch Deichbrüche und/oder nachfolgende Überflutungen resultieren. Biberbaue in Dämmen von Fisch- oder Klärteichen oder

in Böschungen von Verkehrswegen können ebenfalls zu einer akuten Gefährdung von Menschen durch Dambruch oder Böschungsrutschung und im Falle von Dambrüchen zu ernst wirtschaftlichen Schäden durch Überflutung führen. Ist es in solchen besonders sensiblen Bereichen zu Eingrabungen gekommen und ist aufgrund der Gegebenheiten die Entnahme des Bibers durch Tötung nicht möglich, kann dieser lebend gefangen werden. Dies sieht § 3 Absatz 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) bereits vor. Um den insoweit zulässigen Fang von Bibern nach der BbgBiberV zu ermöglichen, ist demnach ergänzend die Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich des hierfür erforderlichen Einsatzes von Lebendfallen geboten.

Eine nachteilige Einwirkung auf den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation des Bibers wird nicht erwartet, da im Rahmen der BbgBiberV das jeweils mildeste Mittel anzuwenden ist, welches zunächst auf die Vergrämung und erst nach deren Erfolglosigkeit auf die Tötung beziehungsweise den Fang mit anschließender Tötung gerichtet ist. Der Einsatz von Fallen ist darüber hinaus nur in Einzelfällen erforderlich.

Sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates stehen dem Erlass einer Ausnahme nicht entgegenstehen. Die oben genannte Stufenabfolge im Rahmen der BbgBiberV stellt sicher, dass es keine zumutbare Alternative zum vereinzelt Einsatz von Lebendfallen gibt. Lediglich in den Fällen, in denen eine Tötung von Bibern mit Schusswaffen nicht möglich ist, kann auf den Fang und die anschließende Tötung zurückgegriffen werden.

Zu II.

a.
Es ist erforderlich, die vorliegende Ausnahmegenehmigung an die Bedingung nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG zu knüpfen, dass sowohl der Geltungsbereich der BbgBiberV eröffnet ist als auch die Voraussetzungen zum Fang von Bibern vorliegen, da ansonsten kein Anlass für die Zulassung des Einsatzes von Lebendfallen bestünde.

b. und c.
Durch die Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG zu b. und c. wird sichergestellt, dass dem Einsatz von Fallen keine tierschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Durch die Spezifizierung der zu verwendenden Fallen soll insbesondere ein unbeabsichtigtes Verletzen der Tiere vermieden werden.

d.
Die Befristung der Allgemeinverfügung nach § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG ist an die Gültigkeit der BbgBiberV zu knüpfen. Ohne den in der BbgBiberV zugelassenen Fang von Bibern entbehrt die Zulassung des Einsatzes von Lebendfallen seiner rechtlichen Grundlage.

Zu III.

Die sofortige Vollziehung wurde auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses am Vollzug der Regelung angeordnet.

Mit der Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft, das heißt gegebenenfalls erst nach der Beendigung eines Widerspruchsverfahrens oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, zugewartet werden. Durch das Einlegen eines Widerspruchs und der damit einhergehenden aufschiebenden Wirkung wäre, in Fällen in denen aufgrund der Gegebenheiten, die Entnahme des Bibers durch Tötung ausgeschlossen ist, ein schnelles Handeln im Sinne der Brandenburgischen Biberverordnung und somit eine Abwendung beziehungsweise eine Minimierung von erheblichen Schäden nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) durch die Aktivitäten des Bibers nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 23. März 2026

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen in 14797 Kloster Lehnin

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
untere Wasserbehörde
Vom 7. April 2026

Die Firma VAREM Energie Damsdorf GmbH beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 14797 Kloster Lehnin, Gewerbepark Damsdorf 42 in der Gemarkung Lehnin, Flur 2, Flurstück 198 eine Biogasanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Biomethanaufbereitungsanlage, einem Biomethanspeicher, einer Anlage zur Hydrothermalen Karbonisierung (HTC-Anlage) und einer Hackschnitzelheizung.

Die Hauptanlage des beantragten Vorhabens stellt die Biogasanlage dar. Beantragt ist die Vergärung von nicht gefährlichen organischen Abfällen, unter anderem aus Abwasseranlagen und der Lebensmittelindustrie. Es handelt sich um eine mesophile Nassvergärung im Durchfluss-Speicher-Verfahren zur Fermentierung von maximal 482 Tonnen pro Tag organischer Stoffe mit dem Ziel der Biogasgewinnung.

Das erzeugte Biogas wird in der Biomethanaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 11 000 000 Normkubikmetern pro Jahr auf Erdgasqualität aufbereitet und in das öffentliche

Gasnetz eingespeichert. Das bei der Aufbereitung dem Biogas abgeschiedene CO₂ soll für den Einsatz als Kohlensäure in der Lebensmittelindustrie weiter aufbereitet werden.

Die bei der anaeroben Vergärung anfallenden Gärprodukte sollen in einer HTC-Anlage zu Pflanzenkohle (Hydrokohle), die dann als Brennstoff vermarktet wird, weiterverarbeitet werden. Die Durchsatzleistung der HTC-Anlage soll 6,6 Tonnen pro Stunde betragen.

Zur Beheizung der Anlage ist die Errichtung einer automatischen Hackschnitzelfeuerung mit einer Heizleistung von 2.0 MW geplant.

Zum Ausgleich von Produktionsspitzen, Verbrauchsschwankungen und temperaturbedingten Volumenänderungen wird ein Biogasspeicher mit einem Fassungsvermögen von 7 116 Tonnen errichtet.

Zur Anlage gehören weiterhin eine Abwasserbehandlungsanlage (biologische Kläranlage) mit einer 2. Reinigungsstufe zum Abbau des Ammoniumgehaltes (Anammoxanlage) und periphere Anlagen, wie Notfackel und PV-Anlagen.

Der Standort der Anlage befindet sich im südlichen Bereich des Gewerbeparks Damsdorf innerhalb des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Damsdorf“ der Gemeinde Kloster Lehnin.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE (Biogasanlage) in Verbindung mit den Nummern 8.1.1.3 GE (HTC-Anlage), 1.16 V (Biomethanaufbereitungsanlage), 9.1.1.2 V (Biomethanspeicheranlage) und 1.2.1 V (Hackschnitzelheizung) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.4.1.1 A, 8.1.1.2 X, 1.11.1.1 A, 9.1.1.3 S und 1.2.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Beantragt ist weiterhin die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- die Baustellenvorbereitung (Baustelleneinrichtung, Aufstellung Containeranlage, Herstellung des Trinkwasseranschlusses),
- Erdarbeiten (Aushub Baugrube Keller Haupthalle und Betrieb der Wasserhaltung) sowie
- Tiefbaumaßnahmen (Errichtung der Bodenplatte für Haupthalle, Errichtung Bürogebäude).

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der oberen Wasserbehörde des Landes Brandenburg und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark beantragt.

Gegenstand dieser Verfahren sind:

- die bauzeitliche Grundwasserabsenkung und die Einleitung des dabei zu Tage geförderten Grundwassers (Obere Wasserbehörde) sowie

- die Einleitung von Niederschlagswasser, teilweise gesammelt in ein Gewässer (untere Wasserbehörde).

Die wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren sind selbstständige, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führende Verfahren.

Über den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG und den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung und die Einleitung des dabei zu Tage geförderten Grundwassers entscheidet das Landesamt für Umwelt und über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser entscheidet der Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2026 vorgesehen.

Auslegung

Für das Vorhaben hat der Antragsteller der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen. Alternativ erfolgt die Auslegung von Papierunterlagen. Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen liegen **einen Monat vom 15. April 2026 bis einschließlich 15. Mai 2026**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow, Zimmer 334,
- in der Gemeinde Kloster Lehnin, Sachgebiet 23 - Gemeindeentwicklung, Raum 2.10, Friedensstraße 3, 14979 Kloster Lehnin

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Es wird um vorherige telefonische Anmeldung gebeten unter 033201 442-551, 033201 442-486 oder 033201 442-481.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Montag bis Donnerstag 9.00 bis 15.00 Uhr

Es wird um Anmeldung im Sekretariat (Zimmer 333) gebeten.

Gemeinde Kloster Lehnin
Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen*
Mittwoch geschlossen*
Donnerstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geschlossen*
Freitag geschlossen*

* Onlineterminvergabe

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung der Angaben zum Standort und Vorhaben, die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, eine Luftschadstoffprognose mit Aussagen zur Stickstoffdeposition, Schornsteinhöhenberechnung und Geruch, eine Immissionsprognose Schall, eine Abhandlung zu Abluftemissionen der HTC-Anlage sowie Aussagen zu Lichtemissionen und Erschütterungen.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Dieser ist Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und wird mit den zugehörigen Unterlagen zusätzlich im Zeitraum vom 15. April 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026 im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. April 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID 004.00.00/25** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Postfach 11 38 in 14801 Bad Belzig oder bei der Gemeinde Kloster Lehnin, Friedensstraße 3 in 14797 Kloster Lehnin erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 4. August 2026 um 10 Uhr im Rittergut Krahne, Krahner Hauptstraße 6 a, 14979 Kloster Lehnin OT Krahne**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2024 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Architektenkammer Berlin
Brandenburgische Architektenkammer

Mitteilung zum Versorgungswerk

Wahl zur 7. Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Architektenkammer Berlin
Vom 13. März 2026

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin haben in der Zeit vom 09.02. bis 10.03.2026 die Delegierten der 7. Delegiertenversammlung aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin gewählt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht nachstehend das Wahlergebnis:

Ergebnis: Anzahl der Stimmen pro Kandidat

Albrecht, Heike	766
Anders, Stefan	364
Bücker, Dirk	315
Canisius, Isabella	553
Dubrau, Dorothee	882
Forster-Golm, Silvia	697
Funke, Axel	162
Gering, Endre	218
Henke, Roland	177
Kotlan, Andreas	496
Krausch, Reinhold	63
Mihailescu, Ioana	590
Morr, Gaby	552
Müther, Stephan	145
Reininger, Hanna	402
Russ, Gil	438
Schley, Heike	461
Dr. Schmidt, Thomas	196
Schwerk, Yvonne	762
Seleborg, Diana	748
Timm, Jan	216
Wessel, Karsten	180

Zusammenfassung der Wahlergebnisse

Stimmberechtigte Teilnehmer: 10.104

Die Auszählung der Stimmabgaben am 10. März 2026 ergab:

Stimmabgaben insgesamt:	1.555
gültige Stimmabgaben:	1.520
ungültige Stimmabgaben:	35
Wahlbeteiligung:	15,39 %

Die Auszählung der gültigen Stimmabgaben am 11. März 2026 ergab:

Stimmzettel insgesamt (entspricht den gültigen Stimmabgaben):	1.520
gültige Stimmzettel:	1.513
ungültige Stimmzettel:	6
Enthaltung:	1

Gewählt sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Wahlordnung des Versorgungswerkes die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

Mit der Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 7 der Wahlordnung scheidet die drei gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus der Delegiertenversammlung aus; an ihre Stelle treten die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmzahlen.

Die konstituierende 1. Sitzung der 7. Delegiertenversammlung findet am Dienstag, den 5. Mai 2026 statt.

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes
gez. Dorothee Dubrau

Wahl der Delegierten der Brandenburgischen Architektenkammer für die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer hat in ihrer Sitzung am 14. November 2025 gemäß §§ 3 und 4 der Satzung über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin (Anschluss-Satzung) vom 12. November 2021, fünf Mitglieder für die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes gewählt. Die Delegierten der Brandenburgischen Architektenkammer werden von der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt: Drei Delegierte der Delegiertenversammlung werden aus dem Bereich der Brandenburgischen Architektenkammer gewählt und entsandt. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Teilnehmern, von denen zwei Teilnehmer der Brandenburgischen Architektenkammer angehören müssen.

Folgende Mitglieder für die Delegiertenversammlung wurden gewählt:

Marcel Adam
Dirk Döring
Dirk Heydemann
Julia Krüger als Nachrückerin
Achim Munzinger als Nachrücker

Vorsitzender des Wahlvorstandes
der Brandenburgischen Architektenkammer
gez. Dr. Harald Kühne

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Amateurfunk-Club Niederlausitz e. V. mit Sitz in 01983 Großräschen, Freienhufener Hauptstraße 16, ist am 18. Februar 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Bernd Klinke
Alte Dorfstraße 17
01983 Großräschen

Der Briefmarkenverein Königs Wusterhausen 1964 e. V., c/o Jesse Blachowski, Wendenschloßstraße 353, 12557 Berlin, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Jesse Blachowski
Wendenschloßstraße 353
12557 Berlin

Gernot Baborak
Oldenburger Straße 55
15738 Zeuthen

Wolfgang Pinkow
Bergstraße 33
15711 Königs Wusterhausen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.